

Satzung

Über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde Reinsfeld vom

10.02.2026

Der Ortsgemeinderat Reinsfeld hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1944, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (BVBl.S. 133), die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Geltungsbereich

1. Die Vorschriften dieser Satzung gelten für alle in der Verwaltung der Ortsgemeinde stehenden Feld- und Waldwege. Das sind alle Wege in der Gemarkung Reinsfeld außerhalb der bebauten Ortslage mit Ausnahme der Landesstraßen L146 und L148.

§ 2

Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören:

1. Der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper und
3. der Bewuchs

§ 3

Bereitstellung

Die Ortsgemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4

Zweckbestimmung

1. Die Wege dienen überwiegend der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen, jagdlichen und gärtnerisch genutzten Grundstücke sowie dem Zugang zu den entsprechenden im Außenbereich gelegenen Betrieben. Im Übrigen ist die Benutzung als Fußweg sowie für Reiter und Fahrradfahrer zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben. Die Gemeinde ist befugt, nichtamtliche Hinweisschilder mit der Aufschrift „Nur zugelassen für den land- und forstwirtschaftlichen Anliegerverkehr. Die Ortsgemeinde Reinsfeld“ aufzustellen.
2. Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, Campinghütten, Campingplätzen, zu gewerblich genutzten Aushubzwischenlagern, Sand-, Kiesgruben, Steinbrüchen und ähnlichen Einrichtungen zu

gelangen oder zum Verlegen oder Ausbessern von Versorgungsleitungen, ist nach Zulassung durch den Ortsbürgermeister zulässig und kann mit Auflagen verbunden werden. Die Zulassung bedarf der Schriftform. Die Zulassung kann nur befristet erfolgen. Ausnahmen sind beim Verlegen von Versorgungsleitungen dann zulässig, wenn sich der Benutzer zur Übernahme der Folgekosten verpflichtet.

3. Rechte zur Benutzung der Wege aufgrund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken oder länger anhaltenden Regenfällen, bei Frostschäden und bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand des Weges, kann die Benutzung der betreffenden Wege vorübergehend ganz oder teilweise durch die Ortsgemeinde beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekannt zu geben und durch Aufstellen von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

§ 6

Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

1. Es ist unzulässig,
 - a. Die Wege zu befahren wenn dies, insbesondere auf Grund jahreszeitlich bedingten Zustandes, zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
 - b. Fahrzeuge, Geräte, Maschinen, Ketten- und Raupenfahrzeuge so zu benutzen oder zu transportieren, daß Wege beschädigt werden oder werden können.
 - c. Beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben,
 - d. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
 - e. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, daß andere Benutzer gefährdet oder unzumutbar behindert werden.
 - f. Auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt wird oder werden kann,
 - g. die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere durch Ablagerung von Unkraut, Reisig und dergleichen oder in den Gräben, sowie durch deren Zupflügen;
 - h. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
 - i. auf den Wegen ist das Verbrennen von Holz, Pflanzenresten, Reisig oder sonstigen Abfällen nicht gestattet,
2. Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebenden Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.
- 3.

§ 7

Pflichten der Benutzer

1. Die Benutzer sollen Schäden an den Wegen der Ortsgemeinde unverzüglich mitteilen.
2. Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Ortsgemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Ortsgemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstandenen Kosten zu erstatten. Die Ortsgemeinde kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
3. Dünger, Erde und sonstigen Materialien, die auf Grund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Buchst. e bleibt unberührt.

§ 8

Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, daß durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen- oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken oder Verursachern auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücken oder Verursachern zu beseitigen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
 - b. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
 - c. Den Verboten des § 6 zuwider handelt und
 - d. Den Vorschriften des § 7 und § 8 zuwider handelt

Und wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwider handelt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der § 24 Abs. 5 GemO genannten Höhe geahndet werden. Das Ordnungswidrigkeitengesetz vom 19.02.1987 (BGB I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, findet Anwendung.
3. Die Abs. 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit die Tat nach anderen, höherwertigen, Vorschriften geahndet werden kann.

§ 10

Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen auf Grund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 11

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege vom 20.03.1978 tritt außer Kraft

Reinsfeld, 10.02.2026

Ortsgemeinde Reinsfeld



Friske, Ortsbürgermeister

